



01277 Dresden · Basteistraße 10

Telefon 0351 / 25 44 8-0  
Telefax 0351 / 25 44 8-50  
www.torsten-schuh.de  
kanzlei@torsten-schuh.de

## MANDANTEN - R U N D S C H R E I B E N

### BERATUNGSBRIEF I / 2019

---

#### 1. **BONUSZAHLUNGEN EINER GESETZLICHEN KRANKENKASSE FÜR ALLGEMEIN GESUNDHEITSFÖRDERNDE AKTIVITÄTEN**

Die Zahlung einer Krankenkasse an den Versicherten ist nur dann als Beitragsrückerstattung anzusehen und somit als Kürzung der Sonderausgaben, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsschutz steht.

Leistet die Krankenkasse dagegen Gutschriften für gesundheitsfördernde Maßnahmen, fehlt es an einem solchen Zusammenhang.

In einem Streitfall vor dem Sächsischen Finanzgericht hatte eine Krankenkasse ihrem Versicherten verschiedene Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten zugesagt. Voraussetzung war, dass der Versicherte sich bestimmten Vorsorgemaßnahmen unterzogen hatte oder Aktivitäten und Maßnahmen im sportlichen Bereich nachweisen konnte.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass Programme, die lediglich die Durchführung bestimmter Gesundheitsmaßnahmen oder ein bestimmtes Handeln des Versicherten als Voraussetzung für eine Bonusleistung vorsehen, nicht begünstigt seien, selbst wenn diese Maßnahmen mit Aufwand beim Versicherten verbunden sind. Entsprechend kürzte das Finanzamt den Sonderausgabenabzug um die Bonusleistung.

Dem widersprach das Sächsische Finanzgericht in seinem Urteil. Eine Kürzung der als Sonderausgaben angesetzten Krankenkassenbeiträge um den Bonus komme nicht in Betracht, da keine die wirtschaftliche Belastung des Versicherten mindernde Beitragsrückerstattung vorliege.

Nun muss allerdings der Bundesfinanzhof eine abschließende Entscheidung treffen.

## 2. FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte Fahrtkostenzuschüsse gewähren. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Fahrtkostenersatz bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Fahrtkostenersatz für die übrigen Fahrzeuge (insbesondere PKW)

Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel (im genehmigten Linienverkehr) an den Arbeitnehmer sind ab dem 1. Januar 2019 lohnsteuerfrei.

Das bedeutet, der Arbeitgeber kann die Aufwendungen des Arbeitnehmers für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei ersetzen. Dabei ausgenommen sind jedoch Fahrten mit dem Taxi. Außerdem kann der Arbeitgeber ein Jobticket unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen. In beiden Fällen muss es sich bei den Leistungen um **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handeln.

Wichtig hierbei ist, dass der Arbeitnehmer die Aufwendungen nachweist (Belegvorlage).

Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen PKW sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Der Arbeitgeber muss die Zuschüsse versteuern, entweder

- individuell nach den EStAM des Arbeitnehmers oder
- pauschal mit 15 %

Voraussetzung für die pauschale Lohnsteuer mit 15 % ist, dass der Fahrtkostenzuschuss **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Außerdem ist der pauschalierungsfähige Betrag begrenzt auf den Betrag, welchen der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen kann.

Zu beachten ist, dass steuerfreie und pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschüsse den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers mindern.

## 3. UMFANG DER ERBSCHAFTSTEUERLICHEN BEFREIUNG FÜR EIN FAMILIENHEIM

Sofern ein Ehegatte verstirbt und der überlebende Ehegatte aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Verfügung Erbe wird, erfolgt eine Besteuerung dieses Erbanfalls mit Erbschaftsteuer. Hierbei hat der Gesetzgeber geregelt, dass der Erwerb des sogenannten Familienheims grundsätzlich bei der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer nicht berücksichtigt wird. Hierfür gelten die folgenden Voraussetzungen:

1. Die Immobilie wurde bis zum Tode des Erblassers von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sofern der Erblasser nicht aus zwingenden (insbesondere medizinischen) Gründen an der Selbstnutzung gehindert war.

2. Die Immobilie ist zur Selbstnutzung durch den erbenden Ehegatten bestimmt.
3. Der erbende Ehegatte nutzt dieses Familienheim (sofern er nicht ebenfalls aus zwingenden Gründen daran gehindert ist) tatsächlich für einen Zeitraum von mindestens 10 weiteren Jahren zu eigenen Wohnzwecken.

Nunmehr hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Abgrenzung des Umfangs dieses Familienheims nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat. Im entschiedenen Fall war der Erblasser Eigentümer von zwei aneinandergrenzenden Grundstücken, welche im Grundbuch jedoch unter jeweils eigenen Blättern eingetragen waren. Auf einem Grundstück befand sich das Wohnhaus, das andere Grundstück war unbebaut. Beide Grundstücke waren aufgrund einer erteilten Baugenehmigung einheitlich eingefriedet und wurden auch gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Das Finanzgericht hat hierzu mit Urteil vom 16. Mai 2018 klargestellt, dass der erbschaftsteuerliche Begriff des Familienheims nicht an die Verkehrsanschauung (nach welcher beide Grundstücke ein einheitlich genutztes Wirtschaftsgut darstellten), sondern an den zivilrechtlichen Grundstücksbegriff anknüpft. Somit kann die Befreiung von der Erbschaftsteuer unter den dargestellten weiteren Voraussetzungen nur für das mit dem Einfamilienhaus bebaute Grundstück gewährt werden. Das unbebaute Grundstück ist dagegen Teil der erbschaftsteuerpflichtigen Erbmasse.

#### **4. KEINE AUSWIRKUNG VON DIESEL-FAHRVERBOTEN AUF DIE KFZ-STEUER**

Im Jahr 2018 verging kaum ein Monat, in dem nicht über neue oder ausgeweitete Fahrverbote für Diesel-PKW diskutiert wurde. Mittlerweile sind die ersten Streckensperrungen für Fahrzeuge mit Dieselmotor in Hamburg sowie in einigen weiteren Großstädten bereits in Kraft getreten.

Nunmehr hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass derartige Fahrverbote nicht zu einer Verminderung der Kraftfahrzeugsteuer führen können. Der Kläger hatte argumentiert, dass die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer aufgrund der durch die Fahrverbote nur eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Straßen dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widersprechen würde.

Das Finanzgericht hat hierbei klargestellt, dass der Tatbestand für die Erhebung der Kraftfahrsteuer bereits mit der Zulassung zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr erfüllt wurde. Einzelne Nutzungseinschränkungen oder der durch die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit gegebenenfalls verminderte Schadstoffausstoß ändern hieran nichts.

#### **5. SACHBEZUGSWERTE AB 1. JANUAR 2019**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung oder Unterkunft richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich daraus ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen.

Die Sachbezugswerte gelten auch für Jugendliche und Auszubildende. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung ab dem 1. Januar 2019 je Monat:

<b>Personenkreis</b>	<b>Frühstück</b>	<b>Mittagessen</b>	<b>Abendessen</b>	<b>Verpflegung insgesamt</b>
Volljährige Arbeitnehmer	53,00 €	99,00 €	99,00 €	251,00 €
Jugendliche und Auszubildende	53,00 €	99,00 €	99,00 €	251,00 €
Volljährige Familienangehörige	53,00 €	99,00 €	99,00 €	251,00 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	42,40 €	79,20 €	79,20 €	200,80 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	21,20 €	39,60 €	39,60 €	100,40 €

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,77 € für das Frühstück (je Kalendertag)
- 3,30 € für Mittag-/Abendessen (je Kalendertag)

Sachbezugswerte für die freie Unterkunft von volljährigen Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2019 je Monat:

<b>Unterkunft belegt mit</b>	<b>Unterkunft allgemein</b>	<b>Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft *</b>
1 Beschäftigten	231,00 €	196,35 €
2 Beschäftigten	138,60 €	103,95 €
3 Beschäftigten	115,50 €	80,85 €
mehr als 3 Beschäftigten	92,40 €	57,75 €

*\* nur anzuwenden, wenn gleichzeitig unentgeltliche Verpflegung gewährt wird.*

Sachbezugswerte für die freie Unterkunft von Jugendlichen und Auszubildenden ab dem 1. Januar 2019 je Monat:

<b>Unterkunft belegt mit</b>	<b>Unterkunft allgemein</b>	<b>Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft</b>
1 Beschäftigten	196,35 €	161,70 €
2 Beschäftigten	103,95 €	69,30 €
3 Beschäftigten	80,85 €	46,20 €
mehr als 3 Beschäftigten	57,75 €	23,10 €

Bei Fragen zum Thema Sachbezüge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**6. HABEN PFLICHTVERSICHERTE RENTNER DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG IN FORM EINER PENSIONS-KASSENVERSORGUNG SELBST ÜBERNOMMEN, SO HABEN DIESE KEINE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNGSBEITRÄGE MEHR ZU BEZAHLEN**

Am 4. September 2018 hat das Bundesverfassungsgericht den Beschluss vom 27. Juni 2018 veröffentlicht (1 BvR 249/15), in welchem es bestätigt, dass Sozialversicherungsbeiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung der pflichtversicherten Rentner nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses, welche weiter in die betriebliche Pensionskasse einbezahlt haben und Versicherungsnehmer wurden, verfassungswidrig sind.

Der Beschwerdeführer übernahm beim Ausscheiden aus seinem Beschäftigungsverhältnis den Versicherungsvertrag mit der Pensionskasse von seinem Arbeitgeber und wurde alleiniger Versicherungsnehmer.

Er zahlte nach Ausscheiden aus dem Betrieb selbst Beiträge in den übernommenen Versicherungsvertrag ein. Als ihm die Rente aus dem vorbenannten Versicherungsvertrag als pflichtversicherter Rentner ausbezahlt wurde, führte die Pensionskasse monatlich Beiträge an die Krankenkasse und deren Pflegekasse aus der gesamten Rentenzahlung ab.

Das Bundesverfassungsgericht gab dem Beschwerdeführer Recht, dass Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem verbietet, sondern auch die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen.

Auf den weitergeführten Teil der Versorgung, welcher in der Zeit getätigt wurde, als der Beschwerdeführer alleiniger Versicherungsnehmer war und selbst einzahlte, dürfen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, da bei privaten Lebensversicherungen, welche vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossen wurden, grundsätzlich keine Beitragspflicht für Sozialabgaben besteht. In dem, vom ausgeschiedenen Arbeitnehmer übernommenen Vertrag, liegt keine Versorgungszusage mehr zugrunde, da der Zusammenhang zwischen Versorgungszusage und dem Arbeitsverhältnis fehlt. Die Einzahlungen des früheren Arbeitnehmers auf diesen Vertragsteil unterliegen nicht dem Schutz des Betriebsrentenrechtes.

Pflichtversicherte Rentner können somit nun von ihren Krankenkassen die zu Unrecht bezahlten Sozialversicherungsbeiträge zurückverlangen. Sollten nicht bereits Widersprüche bei den Krankenkassen vorliegen, gilt die vierjährige Verjährung gemäß § 27 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV.

## 7. NEUES VOM GELDMARKT

### Tendenz:

Noch ist bei den Zinsen keine Bewegung zu erkennen.

Die Empfehlung vom letzten Rundschreiben bezüglich auslaufender Zinsbindung bei Darlehen hat nach wie vor Bestand.

Nicht abwarten, sondern handeln.

Aktuelles Zinsbarometer  
(„Topkonditionen“):

Kontokorrentkredite	5,0 – 7,0 %
Darlehen 5 Jahre	
Festschreibung	1,0 – 1,9 %
Darlehen 10 Jahre	
Festschreibung	1,2 – 2,5 %
variabler Zinssatz	ca. 2,2 %

(Nominalzinssatz)

Die obigen Zinssätze gelten insbesondere für Wohnungsbaudarlehen. Darlehen im gewerblichen Bereich sind ca. 0,5 % teurer.

T. Schuh  
Rechts- und Steuerkanzlei

### **Haftungsausschluss:**

Der Inhalt dieses Beitrages wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Völlinger & Partner nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.